

LORANTH

STEUERBERATUNGS GmbH

Liebe KlientInnen,

wir dürfen Sie über die aktuellen Förderungen zum Coronavirus informieren:

Corona Härtefall-Fonds Phase 2 – Beantragung ab 20.4.2020

Die Antragstellung für Phase 2 wird ab Montag, 20. April 2020, über die Homepage der WKO möglich sein. Es steht für jeden Anspruchsberechtigten insgesamt ein Förderbetrag von maximal EUR 6.000,- aus dem Härtefall-Fonds (Phase 1 + Phase 2) zur Verfügung. Wurde in Phase 1 eine Förderung in Anspruch genommen (EUR 500,- oder EUR 1.000,-), wird diese frühestmöglich mit einem Anspruch aus Phase 2 gegenverrechnet. Die Antragstellung für Phase 1 ist längstens bis Freitag, 17. April möglich gewesen.

Wer wird gefördert?

Wie bei Phase 1 wird direkt der Unternehmer gefördert:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer (weniger als 10 Mitarbeiter, max. 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme)
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige
- Freie Dienstnehmer
- Freie Berufe

Die wirtschaftlich signifikante Bedrohung aufgrund der Corona-Maßnahmen muss bei Antragstellung in geeigneter Art und Weise dargestellt werden.

Eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung liegt vor, wenn:

- Die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können ODER
- Im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund COVID-19 besteht ODER
- Ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres vorliegt. Dafür wird der Umsatz des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2020 mit den Monaten März, April und Mai oder bei Quartalsbetrachtung mit einem Drittel des entsprechenden Quartalsumsatzes des Vorjahres verglichen.

Im Unterschied zur Phase 1 sind die Einkommensunter- und Einkommensobergrenze und der Ausschluss aufgrund von Mehrfachversicherung oder Nebeneinkünften weggefallen. Es muss aber ein Steuerbescheid aus Jahren ab 2015 vorliegen in welchem POSITIVE Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb enthalten sind und eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit gegeben sein.

Nebeneinkünfte (Dienstverhältnis, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, etc.) sind zwar kein Ausschlussgrund mehr, sie werden aber bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet und reduzieren die Förderhöhe.

Ebenso ist eine Antragstellung für Unternehmer möglich, welche ihr Unternehmen zwischen 1. Jänner 2020 und 15. März 2020 gegründet haben. Neugründer benötigen keinen Steuerbescheid, in welchem positive Einkünfte aus selbständiger/gewerblicher Tätigkeit vorhanden sind. Der Nettoeinkommensentgang muss selbständig ermittelt und plausibel dargestellt werden. Die Förderung beträgt für diese Fälle pauschal EUR 500,- pro Monat.

Was wird gefördert?

Es wird ein Zuschuss (nicht rückzahlbar) in Höhe von 80% des Nettoeinkommensentganges pro Betrachtungszeitraum gewährt. Der Zuschuss ist mit EUR 2.000,- pro Betrachtungszeitraum gedeckelt. Die einzelnen Zeiträume sind:

- 16. März bis 15. April 2020
- 16. April bis 15. Mai 2020
- 16. Mai bis 15. Juni 2020

Bei einer maximalen Förderung von EUR 2.000,- pro Betrachtungszeitraum ergibt sich der maximale Zuschuss von EUR 6.000,- aus dem Härtefall-Fonds.

Wie wird die genaue Förderhöhe berechnet?

Der Zuschuss ersetzt anteilig (80%, maximal EUR 2.000,-) den Nettoeinkommensentgang im Vergleich zum Nettoverdienst laut dem letztverfügbaren Steuerbescheid. Die Berechnung des Einkommensentganges erfolgt automatisiert über eine Schnittstelle zu Finanz-Online.

Nebeneinkünfte sind auf einen Nettobetrag (Einkünfte abzüglich Einkommensteuer) zu berechnen und reduzieren den Maximalbetrag der Förderung.

Für Geringverdiener (durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Vergleichsjahres kleiner als EUR 966,65) kommt eine Ersatzrate von 90% (statt 80%) zur Anwendung.

Antragstellung

Die Antragstellung wird ab 20.04.2020, ausschließlich mittels online Formular möglich sein.

Folgende Daten müssen durch den Förderungswerber angegeben werden – vorteilhaft ist, sich diese Daten vor Befüllung zu organisieren:

- Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) des Betrachtungszeitraums (z.B. 16. März bis 15. April)
- Nebeneinkünfte (netto) des Betrachtungszeitraums (z.B. Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder unselbständiger Arbeit nach Steuern).
- Aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt. Darüber hinaus kann aus Vereinfachungsgründen der durchschnittliche Steuersatz des Vergleichsjahres für die Ermittlung der Netto-Nebeneinkünfte herangezogen werden. Der Durchschnittssteuersatz kann aus dem Einkommensteuerbescheid abgeleitet werden: Einkommensteuer dividiert durch Einkommen = Durchschnittssteuersatz.

Zur Identifikation werden folgende Angaben des Förderungswerbers benötigt:

- Persönliche Steuernummer
- Sozialversicherungsnummer
- [KUR oder GLN](#) (Freie Dienstnehmer ausgenommen)
 - KUR und GLN können im eigenen Account des Unternehmensserviceportals ([USP](#)) abgerufen werden. Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“.
 - Wenn kein eigener USP Account vorhanden ist, können GLN und KUR auch über das „[Ergänzungsregister für sonstige Betroffene](#)“ abgefragt werden.

Hierfür ist auch keine digitale Signatur erforderlich. Nach Einstieg zur „Beauskunftung“ ist auf den Reiter „Funktionsträger“ zu wechseln und dort der eigene Name einzugeben. Nachdem Sie die Suche gestartet haben, erhalten Sie die Suchergebnisse direkt unter der Suchmaske. Bei Ihrem Eintrag klicken Sie dann auf das PDF-Symbol ganz rechts unterhalb des Druckersymbols. Im PDF-Dokument finden Sie in der 4. Zeile eine Zahl nach „SEKUNDÄR ID“, diese ist die GLN. In der 5. Zeile finden Sie die KUR „KENNZIFFER DES UNTERNEHMENSGREGISTERS“. Die GLN kann für WKO-Mitglieder auch unter dem eigenen Eintrag im [Firmen A-Z](#) abgerufen werden.

Die Antragstellung erfolgt immer im Nachhinein für abgelaufene Betrachtungszeiträume und soll bis 31.12.2020 möglich sein.

Stand der Informationen: 15.04.2020

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der [WKO](#).

Corona-Hilfsfonds – Direktzuschüsse

Nicht rückzahlbare Direktzuschüsse erhalten Unternehmen, die entweder behördlich geschlossen oder während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40 % erleiden. Wie bei den Garantien müssen die Unternehmen Sitz oder Betriebsstätte und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich haben und dürfen am 31.12.2019 nicht „in Schwierigkeiten“ gewesen sein. Die Fixkosten müssen in Österreich operativ anfallen. Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten. Laut BMF sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der Covid-19-Krise in Anspruch zu nehmen, nicht antragsberechtigt. Für folgende Fixkostensoll ein Zuschuss gewährt werden:

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), z.B. Leasing-Lizenzkosten, Zahlungen für Strom, Gas; Telekommunikation (Internet, Telefon, etc.)
- fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2.000 pro Monat (analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds).

Die Zuschusshöhe hängt vom Umsatzrückgang ab, wenn der Umsatzrückgang binnen drei Monaten € 2.000 übersteigt. Der Umsatzrückgang des Unternehmens wird zwischen 15.3.2020 und dem Ende der Covid-19-Maßnahmen (derzeit noch unklar) bestimmt. Maximal soll ein Zuschuss von € 90 Mio je Unternehmen gewährt werden. Die Registrierung bei der AWS wird Anfang Mai möglich sein, die Richtlinien sind lt. Homepage der AWS noch in Ausarbeitung (Stand 18.04.2020).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Bernd Loranth

Hinweis

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,
7400 Oberwart
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,
Fr.: 7:30 - 14:00



Um den Newsletter abzubestellen , [klicken Sie hier.](#)